

Haushaltssatzung der Gemeinde Schossin für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.04.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von		449.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		616.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		-147.500 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		455.000 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von		564.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		-109.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		197.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		186.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		11.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 45.500 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 396 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 348 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,81 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 20 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert.
2. Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 und 2 KV M-V ist zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen um mehr als 20 % zu den Gesamtaufwendungen getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.
3. Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, soweit die geplanten Auszahlungen insgesamt 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens des Haushaltsjahres nicht übersteigen.
4. Die Wertgrenze nach § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V wird auf 1,0 VzÄ festgesetzt.
5. Regelungen zur Deckung:
 - a. Grundsätzlich gilt § 14 Absatz 1 GemHVO–Doppik M-V.
 - b. Die Ansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO–Doppik M-V in einem Deckungskreis für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c. Die Ansätze für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO–Doppik M-V in einem Deckungskreis für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - d. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden nach § 14 Absatz 3 GemHVO–Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - e. Die Ansätze für laufende Auszahlungen werden nach § 14 Absatz 4 GemHVO–Doppik M-V zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
6. Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen nach § 14 Absatz 5 GemHVO–Doppik M-V zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen einzusetzen.
8. Die Entscheidung über die günstigste Kassenkreditaufnahme, Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Fachdienstleiter II des Amtes Stralendorf oder sein Stellvertreter.
9. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -8.744 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 877.537 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.384.066 EUR |

Schossin, den 03.06.2022
Ort, Datum




Balschuweit
Bürgermeister

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgte am 03.06.2022.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.04.2022 zur Genehmigung angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

Vom 21.06.2022 bis 12.07.2022

im Gebäude der Amtsverwaltung Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, Zimmer 019 öffentlich zu den Öffnungszeiten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Balschuweit
Bürgermeister

